

Berliner Arbeitskreis Aus- und AsylR

Absenderangabe (Stempel):

Rechtsanwalt Steven Jefferys
Friedrichstraße 209 · 10969 Berlin
Tel.: 25 93 57 - 60 Fax: - 88

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet (soweit von Bedeutung): /

Gericht: LG Berlin Urteil Beschluss

Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges

vom 14.08.02 mit dem Az. 88 T 192/02

Rechtskraft: ja nein (noch) unklar

Stichworte

Ingewohnheitsnahme nach Übernahmeversuchen
von LEA ohne richterlichen Haftbeschluss
war rechtswidrig

Bemerkungen:

Landgericht Berlin

Beschluss

EINGEGANGEN

20. Aug. 2002

Geschäftszeichen: 88 T 192/02

70 XIV 1508/02 B AG Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den marokkanischen Staatsangehörigen

██████████, geboren am 26. April 1977 in ██████████/Marokko,
zurzeit im Polizeigewahrsam Köpenick,
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Steven-Marc Jefferys,
Friedrichstraße 209, 10969 Berlin,

Antragsteller:

Landeseinwohneramt Berlin,
Geschäftszeichen: IV B 243, IV B 22,
Nöldnerstraße 34 – 36, 10317 Berlin,

hat die Zivilkammer 88 des Landgerichts Berlin auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 26. April 2002, soweit mit ihr die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme am 26. April 2002 von 7.30 Uhr bis 19.25 Uhr begehrt wird, am 14. August 2002 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 26. April 2002 von 7.30 Uhr bis 19.25 Uhr durch den Antragsteller rechtswidrig war.

Gründe:

Der Betroffene befindet sich seit dem 26. April 2002 in Abschiebehaft. Zuletzt wurde hat das Amtsgericht Schöneberg mit Beschluss vom 1. August 2002 die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis einschließlich zum 22. August 2002 verlängert.

Wegen des übrigen Sachverhalts wird zunächst auf den Beschluss der Kammer vom 21. Juni 2002 zum selben Aktenzeichen verwiesen. Der Antragsteller ersuchte die Überführungsstelle des Landeskriminalamts Direktion Verbrechensbekämpfung am 18. April 2002 darum, den Betroffenen am 26. April 2002 um 8.30 Uhr in den Abschiebegewahrsam zu übernehmen. Nach dem vom Antragsteller nicht bestrittenen Vorbringen des Betroffenen wurde er am 26. April 2002 bereits um 7.30 Uhr aus der Strafhaft zur Überführung in den Abschiebegewahrsam übernommen. Um etwa 14.45 Uhr gelangte der Betroffene dann im Polizeigewahrsam Köpenick an.

Der Antragsteller versandte seinen Haftantrag vom 26. April 2002 am selben Tag um 13.59 Uhr per Fax an das Amtsgericht Schöneberg, wo er um 14.02 Uhr vorlag. Mit Beschluss vom selben Tag, welcher um 19.25 Uhr erging, ordnete das Amtsgericht Schöneberg die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen an.

Mit seiner – im übrigen bereits beschiedenen - sofortigen Beschwerde vom 1. Mai 2002 begehrt der Betroffene die Feststellung, dass die auf Anordnung des Antragstellers beruhende Freiheitsentziehung des Betroffenen vom 26. April 2002 von 7.30 Uhr bis 19.25 Uhr rechtswidrig gewesen sei.

II.

Der mit der sofortigen Beschwerde vom 1. Mai 2002 insoweit verfolgte Antrag ist in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 2 FEVG zulässig (vgl. BVerfG, InfAuslR 2002, 113; BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 2002, - 2 BvR 2292/00 -, KG, unveröffentlichter Beschluss vom 5. Juni 2002, - 25 W 158/01 [und 159/01], siehe auch BVerwGE 62, 317).

Das Rechtsschutzinteresse an einer Sachentscheidung ist nicht weggefallen, weil der Betroffene inzwischen aufgrund richterlicher Anordnung in Abschiebehaft ist.

Der verfolgte Feststellungsantrag ist auch begründet.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem kürzlich ergangenen Beschluss vom 15. Mai 2002 nochmals bestätigt hat, ist das grundgesetzlich verbürgte Recht auf Freiheit unverletzlich und ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigem Grund

eingegriffen werden darf. Deshalb darf die Freiheit der Person gemäß Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung darf gemäß Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG nur ein Richter treffen.

Eine nachträgliche richterliche Entscheidung, deren Zulässigkeit in Ausnahmefällen Art. 104 Abs. 2 S. 2 und 3 GG voraussetzen, genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste (vgl. BVerfGE 22, 311 [317]).

Daran fehlt es in diesem Fall. Denn der Antragsteller wusste bereits am 18. April 2002, wie sich aus seinem Übernahmesuchen von diesem Tag an die Überführungsstelle ergibt, dass der Betroffene am 26. April 2002 aus der Strafhaft entlassen werden würde. Es war deshalb möglich, einen Beschluss des ordentlichen Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gegebenenfalls nach § 11 FEVG, zu beantragen und auch rechtzeitig zu erlangen, um dem verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt genüge zu tun. Soweit dieses gegebenenfalls im Wege der sogenannten Überhaft erfolgen muss, wäre das für die Abschiebehaft bzw. die einstweilige Freiheitsentziehung nach § 11 FEVG jedenfalls zulässig (vgl. OLG Ffm, InfAuslR 1/1995, S. 12 ff.). Die Verfahrensweise des Antragstellers, die Überführungsstelle des Landeskriminalamts um Überführung zur Sicherung der Abschiebung zu ersuchen, wie sich aus dem in der Haftakte befindlichen Beleg ergibt, ohne zuvor einen Haftbeschluss des zuständigen Amtsgerichts Schöneberg erwirkt zu haben, war deshalb rechtswidrig.

Soweit der Antragsteller die Auffassung vertreten hat, er habe die Polizei lediglich von dem Strafende informiert und diese sei in eigener Verantwortung tätig geworden; so spricht der Inhalt des Überführungsersuchens dagegen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da es sich insoweit nicht um ein gesondertes Verfahren handelt.

Pannek

Klinger

Dr. Peißker

Ausgefertigt

wskl)
gestellte

